

in der Trockenperiode 1967/68 rund 200 000 Laoten über den Mekong nach Thailand flüchteten, 400 000 andere aber in die von den Pathet Lao gehaltenen Gebiete?

Die Pathet Lao andererseits brachten zwar keine Prosperität, aber ihre Aktionen konzentrierten sich wirksam auf eine Landreform, auf die Alphabetisierung der Bevölkerung, auf elementare Gesundheitsmaßnahmen, auf den Beginn einer bescheidenen Industrialisierung in den Höhlen des Gebirges. Während im Mekong-Tal praktisch nichts für die Flüchtlinge und Bauern getan wird, besitzt die Pathet Lao-Zone heute 15 Krankenhäuser, zwei Radiostationen, 840 Schulen mit 39 000 Schülern. Die Pathet Lao-Soldaten, die keinen Sold erhalten, zahlen für ihren Unterhalt an die Bauern in Arbeitstagen...

Ausblick

Was die Zukunft von Laos betrifft, so scheint die Linke heute militärisch wie politisch die stärkeren Karten zu halten. Mit dem Verschwinden der Neutralisten ist auch keine Möglichkeit eines praktischen Kompromisses mehr abzusehen. So ist kaum zu erwarten, daß eine friedliche Lösung sich wieder am Verhandlungstisch finden läßt. Vielmehr dürfte die Diplomatie lediglich jene Resultate sanktionieren, die jetzt auf den Schlachtfeldern Vietnams erkämpft werden.

Als Vorbild für eine mögliche Schlichtung des Vietnam-Konflikts ist Laos nur von negativem Wert. Sowohl Hanoi wie die FNL haben klargemacht, daß sie sich nicht ein neues Mal auf eine Regelung einlassen werden, die dem Gegner erlaubt, die am Konferenztisch besiegelten Abmachungen zu unterminieren. Sie scheinen vordringlich an einer vernünftigen Regionallösung interessiert. Auf dem Treffen der politischen Kräfte Indochinas im Oktober 1965 in Pnom Penh sprachen sich sowohl Neutralisten wie Kommunisten aus Vietnam, Laos und Kambodscha für die Wiederherstellung der

indochinesischen regionalen Zusammenarbeit nach dem Muster der Französischen Union aus, besonders auf dem Gebiet der Finanzen, des Außenhandels, der Investitionen u. dgl. Eine solche Zusammenarbeit ist sinnvoll, denn Laos wie Kambodscha sind zu kleine Gebilde, um erfolgreich die Schwierigkeiten einer beschleunigten Entwicklung meistern zu können. Im Rahmen einer solchen Union, in der Hanoi als das stärkste Element naturgemäß die führende Rolle spielen würde, wäre am ehesten eine Lösung der heutigen Probleme Indochinas zu suchen.

Ein neuer Neutralisierungsversuch, wenn überhaupt, hätte in einem solchen Rahmen auch größere Plausibilität, weil die stabilisierenden Elemente stärker wären. Für die interessierten Großmächte, China an der Spitze, hätte eine solche Lösung den Vorteil, das notwendige Glacis genügend weit von seinen Grenzen weg auszudehnen, um beim heutigen Stande der Kriegstechnik glaubhaft zu sein.

Anmerkungen:

- 1 Für diese Periode der indochinesischen Entwicklung siehe u. a. P. Devillers, *Histoire du Vietnam 1940-1952*, Paris 1952; E. Hammer, *The Struggle for Indochina*, Stanford 1954; D. Lancaster, *The Emancipation of Indochina*, London 1961; K. Sasorith, *Le Laos*, Paris 1953; H. Henle, *Chinas Schatten über Südostasien*, Hamburg 1964 (für alle Vorgänge bis zum Ende der Laos-Konferenz 1962). Für den Wechsel in den amerikanischen außenpolitischen Zielen u. a. D. Horowitz, *From Yalta to Vietnam*, New York 1965; M. Gettelman, *Vietnam*, New York 1965.
- 2 UN-Doc. S/4236 vom 4. November 1959.
- 3 New York Times vom 3. November 1962.
- 4 New York Herald Tribune vom 5. Dezember 1962.
- 5 Le Monde vom 26. April 1964.
- 6 New York Times vom 26. Februar 1962.
- 7 Le Monde vom 18. Mai 1967.
- 8 Newsweek vom 26. April 1964.
- 9 Time Magazine vom 29. April 1964.
- 10 Newsweek vom 12. April 1968.
- 11 New York Times vom 15. Februar 1968.
- 12 Le Monde Diplomatique vom Juni 1968.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Zur Vorläufigen Tagesordnung der 24. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung im allgemeinen und im besonderen

I

Gegenwärtig geht am Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York die 24. Ordentliche Generalversammlung ihrem Ende entgegen. Sie begann ihre diesjährige Sitzungsperiode am 16. September, am dritten Dienstag des Monats, wie es die Geschäftsordnung der Generalversammlung bestimmt.

Es zeigt sich immer wieder, daß Gegner wie Anhänger der Weltorganisation wenig davon wissen, wie sie arbeitet, nach welchen Regeln sie die Satzungsziele in die Praxis umzusetzen sucht, an welchen Grenzen sie in der Realität stößt, kurz, wie alles das geschieht, was in den Bereich der *Verfahrensordnung* gehört. Der Verfahrensbereich der Vereinten Nationen ist groß und in seiner Vielfältigkeit nur im Überblick zu erfassen und zu beherrschen. Um so nötiger ist es, herausragende Teile des Verfahrensbereichs zu veranschaulichen, da sich nur in ihm und durch ihn die Umsetzung von Handlungsabsicht in Handlungswirklichkeit vollzieht.

Ein wichtiger Teil des Verfahrensbereichs ist die *Tagesordnung* der jeweiligen Generalversammlung, ihre Aufstellung, ihre Annahme, worunter auch die Zusammenfassung verwandter Tagesordnungspunkte gehört, und die Zuweisung dieser Punkte an die sieben Hauptausschüsse, wobei sich das Plenum der Generalversammlung die unmittelbare Behandlung gewisser Themen selbst vorbehält.

Es ist hier von der *Generalversammlung* oder, wie sie immer

mehr genannt wird, von der *Vollversammlung* die Rede, nicht jedoch von den Vereinten Nationen insgesamt. Die Generalversammlung ist nur eins der sechs Hauptorgane, die die Charta (Satzung) der Vereinten Nationen vorsieht. Die anderen fünf Hauptorgane sind der Sicherheitsrat, der Wirtschafts- und Sozialrat, der Treuhänder, der Internationale Gerichtshof und das Sekretariat. Man kann darüber streiten, welches Hauptorgan das wichtigste ist. Die Wichtigkeit hat auch geschwankt. Der Satzung nach ist für Angelegenheiten der Friedenswahrung zweifellos der Sicherheitsrat am bedeutendsten, aber möglicherweise nur den papierernen Bestimmungen, nicht aber der Wirkung nach. Durch das Veto verlagerte sich die Bedeutung mehr auf die Generalversammlung. Dann wurde diese wiederum durch die wachsende Mitgliederzahl der Weltorganisation, gegenwärtig 126, so groß und die Mehrheiten in ihr wurden zu unübersichtlich, so daß sich langsam wieder eine Rückbesinnung auf den Wert des Sicherheitsrates ergab. Aber auch die anderen Hauptorgane haben ihre große Bedeutung, es kommt auf das jeweilige Arbeitsgebiet an. Sicher ist das Sekretariat mit dem Generalsekretär an der Spitze von rund 4000 Mitarbeitern nicht das unbedeutendste.

Diesmal soll nur die *Tagesordnung der Generalversammlung* behandelt werden. Die Bezeichnung ›Generalversammlung‹ ist nicht gut, aber die Bezeichnung ›Vollversammlung‹ unter Umständen mißdeutig. Alle sieben Hauptausschüsse der Generalversammlung sind nämlich sogenannte Vollausschüsse, d. h. alle Mitgliedstaaten der Weltorganisation haben das

Recht, an ihren Sitzungen teilzunehmen und mit abzustimmen (Sitz und Stimme). Das gleiche Recht ist nicht selten für weitere Ausschüsse gegeben, sei es, weil es das übergeordnete Organ so bestimmt hat, sei es, weil es von vornherein in der Geschäftsordnung eines Organs so festgelegt ist. Um Verwechslungen mit Vollausschüssen auszuschließen, wird in diesen Ausführungen die Bezeichnung ›Generalversammlung‹ benutzt und die Bezeichnung ›Vollversammlung‹ gemieden.

II

Bevor es zur Annahme der endgültigen Tagesordnung einer Tagung der Generalversammlung kommt, gibt es die Aufstellung der *Vorläufigen Tagesordnung*. Sie erfolgt nach den Regeln der *Geschäftsordnung* der Generalversammlung. Andere Organe haben ihre eigenen Geschäftsordnungen. Wer mit dem Konferenzwesen nicht oder wenig vertraut ist, tut sich meist schwer, sich die Abwicklung einer Tagung oder einer Sitzung oder einer Vielfalt von ihnen vorzustellen. Die Abwicklung einer Konferenz bedarf der Planung und Ordnung. Die *Geschäftsordnung* ist es, die, wie es der Name sagt, die abzuwickelnden Geschäfte ordnet.

Es obliegt dem Generalsekretär, die *Vorläufige Tagesordnung* aufzustellen. Die Geschäftsordnung der Generalversammlung hat das festgelegt. Er muß bestimmte Richtlinien beachten. So sind von ihm in die Vorläufige Tagesordnung regelmäßig folgende Tagesordnungspunkte aufzunehmen:

1. sein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Arbeitsjahr;
2. die Berichte der Hauptorgane der Weltorganisation, also des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats, des Treuhänderrats, des Internationalen Gerichtshofs; darüber hinaus die Berichte der Nebenorgane der Generalversammlung; ferner die Berichte der Sonderorganisationen, soweit das in den Abkommen, die zwischen der Weltorganisation und diesen zum Bereich der Vereinten Nationen gehörenden Fachorganisationen vereinbart ist;
3. alle Punkte, deren Aufnahme in die Tagesordnung der Generalversammlung auf einer früheren Tagung beschlossen wurde;
4. alle Punkte, deren Aufnahme in die Tagesordnung von den übrigen Hauptorganen vorgeschlagen wird;
5. alle Punkte, die den Haushaltsplan des nächsten Rechnungsjahrs betreffen, sowie der Finanzbericht des vergangenen Rechnungsjahrs;
6. alle Punkte, deren Vorlage an die Generalversammlung der Generalsekretär selbst für erforderlich hält;
7. alle Punkte, die von Nichtmitgliedern aufgrund des Art. 35 Abs. 2 der Satzung vorgeschlagen werden. — Diesem Artikel zufolge kann ein Nichtmitgliedstaat (wie die Bundesrepublik Deutschland) die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung auf jede Streitigkeit lenken, in der er Partei ist, damit diese Hauptorgane der Weltorganisation sich mit dem Fall befassen. Der beantragende Nichtmitgliedstaat muß sich aber im voraus verpflichten, die in der Charta für eine friedliche Beilegung vorgebrachter Streitigkeiten festgelegten Verpflichtungen anzuerkennen.

Aufgrund dieser in der Geschäftsordnung enthaltenen Richtlinien (Regel 13) müssen schon eine ganze Anzahl von Tagesordnungspunkten in die Vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden. Hinzu kommen sodann eine weitere Anzahl von Routinepunkten, deren Aufnahme in die Vorläufige Tagesordnung aus anderen Regeln der Geschäftsordnung erfolgt. Wenn es zum Beispiel in der Geschäftsordnung der Generalversammlung (Regel 64) heißt, daß unmittelbar nach Eröffnung der ersten und unmittelbar vor Schluß der letzten Plenarsitzung einer jeden Sitzungsperiode der Generalversammlung der Präsident der Versammlung die Delegierten auffordert, eine Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung

zu beobachten, so werden damit vier Punkte der Vorläufigen Tagesordnung aufgestellt, die sich zudem regelmäßig später in der endgültigen Tagesordnung wieder finden:

Punkt 1: Eröffnung der Ersten Plenarsitzung.

Punkt 2: Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung.

.....

Punkt Y: Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung.

Punkt Z: Beendigung der letzten Plenarsitzung.

III

Die so vom Generalsekretär aufgestellte Vorläufige Tagesordnung ist von ihm sechzig Tage vor Beginn der Tagung den Mitgliedern der Vereinten Nationen zu übermitteln (Regel 12). Wie eingangs gesagt, beginnen die Ordentlichen Tagungen der Generalversammlung regelmäßig am dritten Dienstag des Septembers. Ausnahmen, wie sie im Vorjahr 1968 durch die fast gleichzeitig abgehaltenen Präsidentenwahlen in den USA veranlaßt wurden, bedürfen eines besonderen Beschlusses der Generalversammlung. Da der diesjährige dritte Dienstag des Septembers der 16. des Monats war, mußte bei sechzig Tagen Vorzeit der Generalsekretär die von ihm zu erstellende Vorläufige Tagesordnung spätestens am 18. Juli 1969 den Mitgliedstaaten übermittelt haben. Das geschah, denn die Vorläufige Tagesordnung für die laufende Versammlung trägt dieses Datum (UN-Doc. A/7600 vom 18. Juli 1969).

Diese diesjährige *Vorläufige Tagesordnung* enthält 96 Punkte. (Siehe Anhang Anlage 1.)

Zwischen dieser ersten Vorläufigen Tagesordnung und der vom Plenum der Generalversammlung anzunehmenden endgültigen Tagesordnung gibt es Zwischenstadien. So besteht als eine erste weitere Stufe die Möglichkeit, Ergänzungen zur Vorläufigen Tagesordnung einzubringen. Ein Mitglied der Vereinten Nationen, ein Hauptorgan der Weltorganisation und der Generalsekretär, aber nur diese drei Kategorien, können Ergänzungsgegenstände zur Aufnahme in die Tagesordnung beantragen. Das muß spätestens dreißig Tage vor dem festgesetzten Beginn der Generalversammlung geschehen sein; in diesem Jahr mußte es demnach bis zum 16. August 1969 erfolgen. Diese Ergänzungsgegenstände werden vom Generalsekretär auf eine besondere *Ergänzungsliste* gesetzt, die den Mitgliedern spätestens zwanzig Tage vor Beginn der Tagung übermittelt wird. Die diesjährige Ergänzungsliste enthält 5 Ergänzungsgegenstände und trägt das Datum vom 27. August 1969 (UN-Doc. A/7650). (Siehe Anhang Anlage 2.) Eine letzte Möglichkeit, Gegenstände noch vor die Versammlung zu bringen, ist mit der Einbringung von sogenannten *Zusatzgegenständen* möglich. (Siehe Anhang Anlage 3.) Hierbei handelt es sich um Themen, die noch *nach* dem dreißigsten Tag vor Beginn einer Ordentlichen Tagung oder gar noch *während* einer schon laufenden Tagung in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen. Der Gedanke war ursprünglich, besonders wichtige oder dringliche Punkte noch behandeln zu können. In der Regel ist das auch der Fall.

So sind z. B. von Irland die Nordirische Frage noch am 5. September, also nur 11 Tage vor Eröffnung der 24. Generalversammlung, und ferner im wesentlichen von einigen westlichen Staaten das Thema Luftpiraterie am 6. Oktober, also als die Tagung bereits drei Wochen lief, eingebracht worden. In diesen Fällen handelt es sich tatsächlich um dringliche, akute Punkte.

Merkwürdigerweise erscheint aber auch die Chinafrage unter den Zusatzgegenständen, eingebracht am 8. September von Albanien, Algerien, Guinea, Jemen, Kambodscha, Kongo (Brazzaville), Kuba, Mali, Mauretanien, Rumänien, Sambia, Südjemen, Syrien und Vereinigte Arabische Republik (man beachte im übrigen Rumänien und das Fehlen der UdSSR und der anderen Ostblockstaaten!), obwohl bei dem China-Thema zwar von Wichtigkeit, aber nicht von aktueller Dringlichkeit gesprochen werden kann, denn die gleichen Antrag-

steller hätten das Thema schon Monate vorher zur Aufnahme in die Vorläufige Tagesordnung beantragen können. Man weiß nicht recht, warum die Chinafrage stets erst im letzten Augenblick eingebracht wird, aber es ist die Regel. Bei einer dritten Gruppe von Zusatzgegenständen spielen dagegen eindeutig propagandistische Gesichtspunkte mit.

Kommt man noch im letzten Augenblick mit einem echt oder scheinbar gewichtigen Thema an, so können der Antragsteller und sein Anhang sicher sein, für es stärkere Aufmerksamkeit in der Weltöffentlichkeit zu finden, als wenn sie es im üblichen Verfahren zur Aufnahme in die stets rund einhundert Themen umfassende allgemeine Liste der Vorläufigen Tagesordnung angemeldet hätten. So sind am 19. September, drei Tage nach Versammlungsbeginn, noch zwei Gegenstände eingebracht worden: 1. Von der Sowjetunion das Thema ›Stärkung der Internationalen Sicherheit‹, auf das Außenminister Gromyko in seiner am gleichen Tage gehaltenen Rede im Plenum der Generalversammlung während der sogenannten Generaldebatte hingewiesen hatte und das nun zusammen mit einem Entschließungsentwurf als formaler Tagesordnungspunkt beantragt wurde, sowie 2. von allen Ostblockländern das Thema ›Abschluß eines internationalen Vertrages über das Verbot von B- und C-Waffen‹, gleichfalls mit einem kompletten Textentwurf.

Die Geschäftsordnung der Generalversammlung erschwert

Krieg ist zuerst die Hoffnung, daß es einem besser gehen wird, hierauf die Erwartung, daß es dem andern schlechter gehen wird, dann die Genugtuung, daß es dem anderen auch nicht besser geht, und hernach die Überraschung, daß es beiden schlechter geht.

KARL KRAUS

derartige spätere Aufnahmen von Punkten in die Tagesordnung nicht einmal besonders. Es genügt, wenn die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder zustimmt. Ist das geschehen, kann das Thema nach sieben Tagen beraten werden. Soll es jedoch früher oder sofort zur Behandlung kommen, muß die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder zustimmen, und auch erst dann, wenn ein Ausschuß über die betreffende Frage Bericht erstattet hat. (Als ›anwesende und abstimmende Mitglieder‹ gelten im Sinne der Geschäftsordnung nur die Mitglieder, die eine Ja- oder eine Nein-Stimme abgeben. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht abstimmende Mitglieder.)

Das Verfahren zur Aufstellung einer Vorläufigen Tagesordnung, und der Ergänzungsliste sowie die Behandlung etwaiger Zusatzgegenstände verläuft bei Außerordentlichen Tagungen und bei Außerordentlichen Notstandstagungen der Generalversammlung zeitlich zusammengeräffter, sonst in ähnlicher Form.

*

Sind die *Vorläufige Tagesordnung* und die *Ergänzungsliste* aufgestellt, so befaßt sich zuerst der Präsidialausschuß (Lenkungsausschuß) mit ihnen. Das ist auch der Fall, wenn noch später *Zusatzgegenstände* eingebracht werden.

(Wird fortgesetzt)

ANHANG

Die nachstehenden Anlagen sind wörtliche Übersetzungen der angeführten UN-Dokumente. Aus Raumgründen ist bei den einzelnen Tagesordnungspunkten lediglich die Aufzählung der Entschlüssen und der sonstigen Quellen fortgelassen, die neben den allgemeinen Regeln der Geschäftsordnung zur Aufnahme in die Vorläufige Tagesordnung und in die Ergänzungsliste bzw. zur Zulassung als Zusatzgegenstände führen. — Es wird an die einzelnen Tagesordnungspunkte noch häufig anzuknüpfen sein.

Anlage 1

Vorläufige Tagesordnung der 24. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung (UN-Doc. A/7600 vom 18. Juli 1969).

1. Eröffnung der Tagung durch den Vorsitzenden der Delegation von Guatemala. (Zu Beginn jeder Tagung der Generalversammlung führt der Vorsitzende derjenigen Delegation, die während der vorangegangenen Tagung den Präsidenten stellte, solange den Vorsitz, bis die Generalversammlung den Präsidenten für die neue Tagung gewählt hat. Präsident der 23. Ordentlichen Tagung war der inzwischen verstorbene Außenminister von Guatemala, Emilio Arenales.)
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung.
3. Vollmachten der Delegierten zur 24. Tagung der Generalversammlung:
 - a) Einsetzung des Vollmachtenprüfungsausschusses;
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.
4. Wahl des Präsidenten.
5. Einsetzung der Hauptausschüsse und Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse. (Amtsträger sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Berichterstatter der Ausschüsse.)
6. Wahl der Vizepräsidenten.
7. Benachrichtigung der Generalversammlung durch den Generalsekretär gemäß Art. 12 Abs. 2 der Charta der Vereinten Nationen. (Der Generalsekretär muß die Generalversammlung über alle die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befaßt ist, unterrichten.)
8. Annahme der Tagesordnung.
9. Generaldebatte.
10. Bericht des Sicherheitsrats.
11. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Organisation.
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats.
13. Bericht des Treuhändrats.
14. Bericht des Internationalen Gerichtshofs.
15. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation.
16. Wahl von fünf zeitweiligen (nichtständigen) Mitgliedern des Sicherheitsrats.
17. Wahl von neun Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats.
18. Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs.
19. Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung.
20. Ernennung der Mitglieder des Friedensbeobachtungsausschusses.
21. Probleme der menschlichen Umwelt (Umwelthygiene): Bericht des Generalsekretärs.
22. Vierte Internationale Konferenz über die friedliche Nutzung der Atomenergie: Bericht des Generalsekretärs.
23. Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker: Bericht des Sonderausschusses über den Stand der Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker.
24. Sonderprogramme anlässlich des Zehnten Jahrestages der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker: Bericht des Vorbereitungsausschusses für den Zehnten Jahrestag der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker.
25. Feierlichkeiten anlässlich des 25. Jahrestages des Bestehens der Vereinten Nationen: Bericht des Vorbereitungsausschusses für den 25. Jahrestag der Vereinten Nationen.
26. Installierung mechanischer Abstimmungseinrichtungen: Bericht des Generalsekretärs.
27. Die Lage im Nahen Osten.
28. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums: Bericht des Ausschusses über die friedliche Nutzung des Weltraums.
29. Die Frage der allgemeinen und vollständigen Abrüstung:
 - a) Bericht der Konferenz des 18-Mächte-Abrüstungsausschusses;
 - b) Bericht des Generalsekretärs.

30. Dringende Notwendigkeit der Einstellung der Atom- und Wasserstoffversuche: Bericht der Konferenz des 18-Mächte-Abrüstungsausschusses.
31. Konferenz der Nichtkernwaffenstaaten:
 - a) Durchführung der Ergebnisse der Konferenz: Bericht des Generalsekretärs;
 - b) Einsetzung eines internationalen Dienstes für Kernversuche zu friedlichen Zwecken unter geeigneter internationaler Kontrolle im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation: Bericht des Generalsekretärs;
 - c) Beiträge der Kerntechnik für die wirtschaftliche und wissenschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer: Bericht des Generalsekretärs.
32. Frage des Vorbehalts des unter der Hohen See jenseits der gegenwärtigen nationalen Hoheitsgrenzen liegenden Seebetts, des Meeresbodens und seines Untergrundes ausschließlich für friedliche Zwecke sowie der Nutzung ihrer Reichtümer im Interesse der Menschheit:
 - a) Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Seebetts und des Meeresbodens jenseits der gegenwärtigen nationalen Hoheitsgrenzen;
 - b) Bericht des Generalsekretärs.
33. Die Wirkungen der atomaren Bestrahlung: Bericht des wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen über die Wirkungen der atomaren Bestrahlung (Strahlenausstoß).
34. Die Politik der Apartheid der Regierung Südafrikas: Bericht des Sonderausschusses über die Politik der Apartheid der Regierung der Republik Südafrika.
35. Umfassende Prüfung der gesamten Frage der friedenserhaltenden Operationen in allen ihren Aspekten: Bericht des Sonderausschusses für friedenserhaltende Operationen.
36. Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten:
 - a) Bericht des Generalkommissars;
 - b) Bericht des Generalsekretärs.
37. Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (Welthandelskonferenz): Bericht des Handels- und Entwicklungsrats.

Professor Dr. Karl Josef Partsch, Bonner Staats- und Völkerrechtler, ist deutsches Mitglied des Ausschusses der Vereinten Nationen gegen Rassendiskriminierung. Er wurde von der Bundesregierung den Vereinten Nationen vorgeschlagen und vom zuständigen UN-Gremium gewählt. Professor Partsch ist mit der Materie »Menschenrechte« vertraut und gehörte schon der deutschen Delegation bei der Ersten Menschenrechtskonferenz 1968 in Teheran an. (Siehe VN Heft 4/1969 S. 125.)



38. Die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung: Bericht des Rats für industrielle Entwicklung.
39. Der Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen.
40. Die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen: Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen.
41. Internationales Jahr für Erziehung: Bericht des Generalsekretärs.
42. Ein Kriegstag für den Frieden.
43. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Ausbildung von nationalem technischen Personal für die beschleunigte Industrialisierung der Entwicklungsländer: Bericht des Generalsekretärs.
44. Das Institut der Vereinten Nationen für Ausbildung und Forschung: Bericht des Leitenden Direktors.
45. Praktische Tätigkeiten auf dem Gebiet der Entwicklung:
 - a) Tätigkeiten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen: Bericht des Verwaltungsrats;
 - b) Tätigkeiten des Generalsekretärs.
46. Prüfung des Welternährungsprogramms.
47. Allgemeine Überprüfung der Programme und Tätigkeiten der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation, des Weltkinderhilfswerks und aller sonstigen Institutionen und Körperschaften des Bereichs der Vereinten Nationen bezüglich der wirtschaftlichen, sozialen und technischen Zusammenarbeit und in verwandten Gebieten.
48. Entwurf einer Erklärung über Sozialen Fortschritt und Entwicklung.
49. Bericht des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge.
50. Wohnungsbau und Städteplanung: Bericht des Generalsekretärs.
51. Städtepartnerschaften als Mittel der internationalen Zusammenarbeit: Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats.
52. Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz:
 - a) Entwurf einer Erklärung über die Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz;
 - b) Entwurf eines internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen der Intoleranz und der Diskriminierung auf den Gebieten der Religion und des Glaubens.
53. Schaffung des Amtes eines Hochkommissars für Menschenrechte.
54. Informationsfreiheit:
 - a) Entwurf einer Erklärung über Informationsfreiheit;
 - b) Entwurf eines Übereinkommens über Informationsfreiheit.
55. Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung:
 - a) Durchführung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung;
 - b) Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs;
 - c) Programme für die Feierlichkeiten des Internationalen Jahres für Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung 1971: Bericht des Generalsekretärs.
56. Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Intoleranz: Bericht des Generalsekretärs.
57. Frage der Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Politik der rassistischen Diskriminierung und Trennung sowie der Apartheid, in allen Staaten und mit besonderem Hinblick auf Kolonien und andere abhängige Länder und Gebiete:
 - a) Maßnahmen zur wirkungsvollen Bekämpfung der rassistischen Diskriminierung sowie der Politik der Apartheid im südlichen Afrika: Bericht des Generalsekretärs;
 - b) Bericht der Sachverständigengruppe über die Behandlung politischer Gefangener in Südafrika: Bericht des Generalsekretärs.
58. Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über staatsbürgerliche und politische Rechte und über das Protokoll zu dem Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte: Bericht des Generalsekretärs.
59. Das Internationale Jahr für Menschenrechte: Bericht des Generalsekretärs.
60. Durchführung der Empfehlungen der Internationalen Konferenz für Menschenrechte: Bericht des Generalsekretärs.
61. Beachtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten: Bericht des Generalsekretärs.
62. Erziehung der Jugend zur Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten: Bericht des Generalsekretärs.
63. Berichterstattung über Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung gemäß Art. 73 e der Charta der Vereinten Nationen:
 - a) Bericht des Generalsekretärs;

- b) Bericht des Sonderausschusses über den Stand der Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker.
64. Die Namibia-Frage (Südwestafrika):
a) Bericht des Sonderausschusses über den Stand der Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;
b) Bericht des Rats der Vereinten Nationen für Namibia;
c) Ernennung eines Kommissars der Vereinten Nationen für Namibia.
65. Die Territorien unter portugiesischer Verwaltung:
a) Bericht des Sonderausschusses über den Stand der Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;
b) Bericht des Generalsekretärs.
66. Die Fidschi-Frage: Bericht des Sonderausschusses über den Stand der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker.
67. Die Oman-Frage: Bericht des Sonderausschusses über den Stand der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker.
68. Die Tätigkeiten ausländischer, wirtschaftlicher und anderer Interessenten, welche sowohl die Durchführung der Erklärung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Südrhodesien, Namibia und in den Territorien unter portugiesischer Herrschaft sowie in allen anderen Gebieten unter kolonialer Herrschaft ebenso behindern wie die Anstrengungen, den Kolonialismus, die Apartheid und die rassistische Diskriminierung im südlichen Afrika zu beseitigen: Bericht des Sonderausschusses über den Stand der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker.
69. Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die anderen mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen:
a) Bericht des Sonderausschusses über den Stand der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;
b) Bericht des Generalsekretärs.
70. Erziehungs- und Ausbildungsprogramme der Vereinten Nationen für Südafrika: Bericht des Generalsekretärs.
71. Angebote der Mitgliedsstaaten von Studien und Ausbildungsmöglichkeiten zugunsten der Einwohner von Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung: Bericht des Generalsekretärs.
72. Finanzberichte und Rechnungslegungen für das Finanzjahr 1968 und Berichte des Rats der Rechnungsprüfer:
a) Vereinte Nationen;
b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen;
c) Weltkinderhilfswerk;
d) Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten;
e) Institut der Vereinten Nationen für Ausbildung und Forschung;
f) Freiwillige, vom Hochkommissar für die Vereinten Nationen verwaltete Beiträge.
73. Ergänzende Schätzungen für das Finanzjahr 1969.
74. Haushaltsvoranschläge für das Finanzjahr 1970.
75. Vorausschätzungen für das Finanzjahr 1971.
76. Prüfung des Konferenzwesens: Bericht des Ausschusses für Konferenzen.
77. Neubesetzung frei gewordener Stellen in nachgeordneten Körperschaften der Vereinten Nationen:
a) Beratungsausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;
b) Beitragsausschuß;
c) Rat der Rechnungsprüfer;
d) Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen.
78. Beitragsschlüssel für die Verteilung der Ausgaben der Vereinten Nationen: Bericht des Beitragsausschusses.
79. Rechnungsprüfungsberichte über die Ausgaben der Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation:
a) Zuteilungen aus dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für Technische Hilfe;
b) Zuwendungen aus dem Sonderfonds des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen.
80. Zusammenarbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verwaltung und des Haushalts mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation: Berichte des Beratungsausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen.
81. Durchführung der Empfehlungen des Sachverständigenausschusses für die Prüfung der Finanzen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen: Bericht des Beratungsausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen.
82. Publikationen und Dokumentation der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs.
83. Personalangelegenheiten:
a) Zusammensetzung des Sekretariats: Bericht des Generalsekretärs;
b) Sonstige Personalfragen.
84. Bericht des Rats für Pensionsangelegenheiten der Vereinten Nationen.
85. Die Internationale Schule der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs.
86. Bericht der Völkerrechtskommission über die Tätigkeit während ihrer 21. Tagung.
87. Entwurf eines Übereinkommens über Sondermissionen.
88. Bericht des Sonderausschusses über die Begriffsbestimmung der Aggression.
89. Erörterung von Grundsätzen des Völkerrechts bezüglich freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen: Bericht des Sonderausschusses über Grundsätze des Völkerrechts bezüglich freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen Staaten.
90. Bericht des Ausschusses der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die Arbeit des Ausschusses während seiner zweiten Tagung.
91. Förderungsprogramme der Vereinten Nationen zugunsten von Lehre, Studium, Ausbreitung und stärkerer Anerkennung des Völkerrechts: Bericht des Generalsekretärs.
92. Probleme und Bedürfnisse der Jugend sowie ihre Beteiligung an der gesellschaftlichen Entwicklung.
93. Änderung des Art. 22 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs (Sitz des Gerichts) und hierdurch erforderliche Änderungen der Art. 23 und 28: Vorschlag des Internationalen Gerichtshofs.
94. Erklärung und Entschlüsse, die von der Konferenz der Vereinten Nationen für Vertragsrecht angenommen wurden:
a) Erklärung über die weltweite Beteiligung an dem Wiener Übereinkommen über das Vertragsrecht;
b) Entschluß bezüglich Art. 1 des Wiener Übereinkommens über das Vertragsrecht;
c) Entschluß bezüglich Art. 66 des Wiener Übereinkommens über das Vertragsrecht und dem zugehörigen Anhang.
95. Fünfzigster Jahrestag der Internationalen Arbeitsorganisation.
96. Änderungen der Geschäftsordnung der Generalversammlung als Folge der Änderung der Regel 51.

Anlage 2

Ergänzungsliste von Gegenständen für die Aufnahme in die Tagesordnung der 24. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung (UN-Doc. A/7650 vom 27. August 1969).

- S. 1. Entwicklung des Tourismus.
- S. 2. Abkommen zwischen der Republik Indonesien und dem Königreich Niederlande über West-Neuguinea (West-Irian): Bericht des Generalsekretärs über die Selbstbestimmung in West-Irian.
- S. 3. Abzug aller unter der Flagge der Vereinten Nationen Südkorea besetzt haltenden Truppen der Vereinigten Staaten und anderer Länder.
- S. 4. Auflösung der Kommission der Vereinten Nationen für die Wiedervereinigung und den Wiederaufbau Koreas.
- S. 5. Probleme der älteren und alten Menschen.

Anlage 3

Ersuchen um Aufnahme von Zusatzgegenständen in die Tagesordnung der 24. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung.

- A. 1. Die Lage in Nordirland (UN-Doc. A/7651 vom 5. September 1969).
- A. 2. Wiederherstellung der Rechte der Volksrepublik China in den Vereinten Nationen (UN-Doc. A/7652 vom 8. September 1969).
- A. 3. Die Korea-Frage: Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für die Wiedervereinigung und den Wiederaufbau Koreas (UN-Doc. A/7653 vom 11. September 1969).
- A. 4. Die Stärkung der internationalen Sicherheit (UN-Doc. A/7654 vom 19. September 1969).
- A. 5. Abschluß eines Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Erzeugung und Lagerung von chemischen und bakteriologischen (biologischen) Waffen und über deren Vernichtung (UN-Doc. A/7655 vom 19. September 1969).
- A. 6. Luftpiraterie (UN-Doc. A/7656 vom 6. Oktober 1969).
- A. 7. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Afrikanische Einheit: Manifest über Südafrika (UN-Doc. A/7657 vom 20. Oktober 1969).

Entschlüsse des Sicherheitsrats: Nahost

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Verurteilung des israelischen Angriffs auf libanesische Dörfer und Bedauern über alle Gewaltakte in Nahost. — EntschlieÙung 270 (1969) vom 26. August 1969

Der Sicherheitsrat,

- nach Erörterung der Tagesordnung, enthalten in Dokument S/Agenda/1498/Rev. 1,
- nach Kenntnisnahme des Schreibens des Geschäftsträgers des Libanon (Dokument S/9383),
- nach Anhören der Erklärungen der Vertreter Libanons und Israels,
- in Schmerz über den tragischen Verlust an Leben von Zivilpersonen und an Eigentum,
- in tiefer Besorgnis über die sich aus der Verletzung der Entschlüsse des Sicherheitsrats ergebende Verschlechterung der Lage,
- mit Hinweis auf das Waffenstillstandsabkommen zwischen Israel und Libanon vom 23. März 1949 und die durch die Entschlüsse 233 und 234 von 1967 bestimmte Feuereinstellung,
- in Erinnerung an seine EntschlieÙung 262 (1968),
- im Bewußtsein seiner Verantwortung gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. verurteilt den vorsätzlichen Luftangriff Israels auf Dörfer des südlichen Libanons als Verletzung der Verpflichtungen gemäß der Charta und der Entschlüsse des Sicherheitsrats;
- 2. bedauert alle gewalttätigen Zwischenfälle als Verletzung der Feuereinstellung;
- 3. bedauert die Ausweitung des Kampfgebiets;
- 4. erklärt, daß solche Handlungen militärischer Vergeltung und andere ernste Verstöße gegen die Feuereinstellung nicht geduldet werden können und daß der Sicher-

heitsrat weitere und wirksamere, in der Charta vorgesehene Schritte in Betracht ziehen müÙte, um eine Wiederholung solcher Handlungen auszuschalten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Brandstiftung an der Al-Aksa-Moschee in Jerusalem. — EntschlieÙung 271 (1969) vom 15. September 1969

Der Sicherheitsrat,

- in Trauer über den umfangreichen Schaden, der am 21. August 1969 durch die Brandstiftung an der Al-Aksa-Moschee in Jerusalem während der militärischen Besetzung Israels entstanden ist,
- im Bewußtsein des folgeschweren Verlustes für die menschliche Kultur,
- nach Anhören der vor dem Rat abgegebenen Erklärungen, welche die durch den Akt der Entweiheung an einem der verehrtesten Heiligtümer der Menschheit hervorgerufene weltweite Empörung widerspiegeln,
- in Erinnerung an seine Entschlüsse 252 (1968) vom 21. Mai 1968 und 267 (1969) vom 3. Juli 1969 und an die früheren Entschlüsse 2253 (ES-V) und 2254 (ES-V) der Generalversammlung vom 4. und 14. Juli 1967 betreffend die Maßnahmen und Handlungen Israels, welche die Rechtsstellung der Stadt Jerusalem berühren,
- in Bestätigung des verbindlichen Grundsatzes, daß die Aneignung von Gebieten durch militärische Eroberung unzulässig ist,
- 1. bestätigt seine Entschlüsse 252 (1968) und 267 (1969);
- 2. anerkennt, daß jeder Akt der Zerstörung oder Entweiheung der Heiligen Stätten oder der religiösen Gebäude und Plätze in Jerusalem oder die Aufforderung zu solchen Handlungen oder das Einverständnis mit ihnen ernsthaft den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden;

- 3. stellt fest, daß der abscheuliche Akt der Entheiligung und Entweiheung der Heiligen Al-Aksa-Moschee die unverzügliche Notwendigkeit für Israel betont, Verletzungen der genannten Entschlüsse zu unterlassen und sofort alle Maßnahmen und Handlungen rückgängig zu machen, die in der Absicht unternommen worden sind, die Rechtsstellung Jerusalems zu verändern;
- 4. fordert Israel auf, gewissenhaft die Bestimmungen der Genfer Konventionen und des Völkerrechts über militärische Besetzung zu beachten und alle Behinderungen des Obersten Islamischen Rates von Jerusalem bei der Erfüllung seiner feststehenden Aufgaben, einschließlich bei jeder Zusammenarbeit, die der Rat mit Ländern mit vorherrschend islamischer Bevölkerung und mit islamischen Gemeinden in Verbindung mit seinen Plänen zur Erhaltung und Wiederherstellung der islamischen Heiligen Stätten in Jerusalem wünscht, zu vermeiden;
- 5. verurteilt das Unterlassen Israels, die vorher genannten Entschlüsse zu erfüllen, und fordert es auf, sofort die Bestimmungen dieser Entschlüsse auszuführen;
- 6. wiederholt die Bestimmung des Paragraphen 7 des ausführenden Teils der EntschlieÙung 267 (1969), daß der Sicherheitsrat im Falle einer negativen oder ausbleibenden Antwort unverzüglich zusammentreten wird, um zu erörtern, welche weiteren Maßnahmen in dieser Sache getroffen werden sollen;
- 7. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung dieser EntschlieÙung genau zu verfolgen und dem Sicherheitsrat zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber zu berichten.

Abstimmungsergebnis: + 11; — 0; = 4: Finnland, Kolumbien, Paraguay, Vereinigte Staaten.

Literaturhinweise

O'Brien, Conor Cruise: Todbringende Engel (Murderous Angels). Ein Bühnenwerk über Dag Hammarskjöld und Patrice Lumumba. London: Hutchinson 1969. 216 Seiten. Leinen 30 Shillings.

Wurde Generalsekretär Dag Hammarskjöld ermordet, als er auf dem Wege zu einem Treffen mit dem Sezessions-Premier von Katanga, Moise Tschombe, war? Wer wußte um Lumumbas bevorstehenden Tod, wer ist direkt oder indirekt mitschuldig daran? Waren Hammarskjöld und Lumumba Feinde, Gegenspieler oder tragische Figuren im Drama der Entfaltung Afrikas zur Selbständigkeit? — Wer am Schicksal der Vereinten Nationen Anteil nimmt, wer der Weltorganisation in ihrem Kampf für die Freiheit der Völker wie für die Freiheit des Einzelnen in einer friedvollen Welt ehrlich Erfolg wünscht, den lassen diese Fragen nicht los, wie viele andere Probleme sich inzwischen auch seit dem Kongo-Geschehen am Anfang der sechziger Jahre getürmt haben. — Dr. Conor Cruise O'Brien, irischer Diplomat, Beamter der Vereinten Nationen und Sonderbeauftragter des Generalsekretärs in Katanga in jenen Jahren, fühlt sich durch das Schicksal des Kongo und die Geschehnisse mit ihm verknüpften Charaktere ganz besonders angesprochen. Zum dritten Male hat er jetzt zur Feder gegriffen, um sich mit der UNO allgemein und mit ihrem Verhalten im Kongo im besonderen auseinanderzusetzen: Nach seiner Anklageschrift 'To Katanga and back' (vgl. die Besprechung in VN 11. Jg. (1963) Heft 3, S. 107 f.) und nach seiner lesenswerten, wenn auch äußerst eigenwilligen Ge-

schichte der Vereinten Nationen (The United Nations: Sacred Drama) hat er jetzt ein Schauspiel geschrieben, in dem er die Hauptfiguren der Kongo-Jahre auf die Bretter stellen möchte: Es muß bezweifelt werden, daß das Werk je ein Bühnenerfolg werden wird. Daß das Stück, und noch weit mehr das umfassende Vorwort und die Unterlagen im Anhang und in den Anmerkungen für eine im Rahmen der schriftstellerischen Freiheit gewährte echte Anlehnung an die historische Wahrheit eine notwendige Lektüre abgibt für jeden, der dem Geschehen seiner Zeit auf den Grund leuchten möchte, steht jedoch fest. — Es kommt O'Brien nicht — wie Hochhuth oder Peter Weiss — darauf an, Antworten auf Schuldfragen zu finden. Seine Hauptcharaktere, die Gegenspieler Hammarskjöld und Lumumba, spielen ihre geschichtlichen Rollen, nicht ihre Persönlichkeiten. Diese Absicht O'Briens wird ohne genaues Studium seines Vorwortes nicht deutlich; falsche, zumindest tendenziöse Bühneninterpretationen werden damit leicht gemacht. In seinem Vorwort erklärt er: »Der Kern von 'Murderous Angels' ist die Vorstellung, daß Hammarskjöld, aus edlen und überzeugenden Gründen und im Dienste der Menschheit, bewußt den Sturz von Patrice Lumumba herbeiführt und davon Abstand nimmt, den Tod von Lumumba zu verhindern, was dann seinen eigenen Sturz und Tod heraufbeschwört.« Es handele sich nicht um ein »realistisches Schauspiel. Es zeige das Wirken des politischen Schicksals von Menschen: die verschleierte Logik, die von Politikern Handlungen verlangt, die eine Funktion dessen sind, was sie vertreten, und zwar unter Umständen, die sie niemals voll voraussehen konnten.« Die Engel«, so fährt O'Brien fort, »sind die großen und noblen Abstraktionen,

vertreten durch die Hauptpersonen, Friede im Falle von Hammarskjöld, Freiheit im Falle von Lumumba.« Daß der Gedanke der Freiheit mörderisch wirken könne, läge auf der Hand. Dagegen schockiere es, die Vorstellung des Friedens mit Mord in Verbindung zu bringen. Die Charta rechtfertigte Blutvergießen im Dienste des Friedens. Derartige Gewaltanwendung sei im strikten Sinne zwar kein Mord, aber es könne kein Zweifel sein, daß Morde im üblichen Sinne des Wortes bei den friedenserhaltenden Operationen im Kongo vorgekommen seien, wie sie bei allen militärischen Operationen vorkommen. Und der Tod von Lumumba sei gewiß ein Mord gewesen, der unter anderem die Folge gewisser Entscheidungen von Beamten der UNO im Dienste des Friedens war. — Man erinnert sich, Lumumba war von Kasavubu und Mobutu gestürzt worden, und das Schließen der Flugplätze und der Rundfunkstationen, sowie die Soldzahlung für Kongo-Truppen aus UNO-Mitteln haben sicherlich zum Erfolg dieses Streichs beigetragen. Er dürfte von den UNO-Beobachtern am Orte in der Tat, wie O'Brien es darstellt, als ein wichtiges, ja notwendiges Mittel zur Sicherung des Friedens gesehen worden sein. Gleichgültig, ob Hammarskjöld in New York über die Einzelheiten unterrichtet oder gar vorher befragt worden war, er hat sich nachträglich vor seine Beamten gestellt und ihr Verhalten voll gedeckt. — Auf weniger sicherem Boden bewegt sich O'Brien mit seiner These, daß Hammarskjöld und seine Beamten am Tode von Lumumba nachweisbare Mitverantwortung tragen. Lumumba, der in Leopoldville während seines von Kasavubu und Mobutu und seinem Nachfolger Ileo angeordneten Hausarrestes von UNO-Truppen bewacht wurde, war von UNO-Beamten da-